

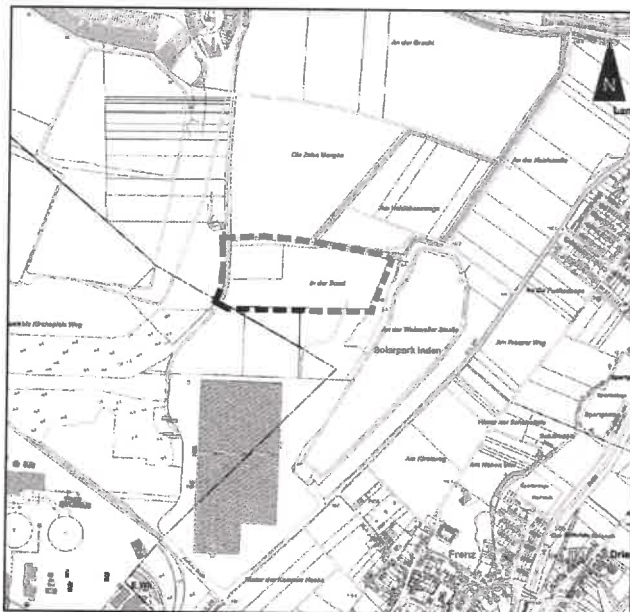
# Öffentliche Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nummer 41 „Am Grachtweg Nord“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41 „Am Grachtweg Nord“ in der Gemeinde Inden nach § 10 BauGB "Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

Der Rat der Gemeinde Inden hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 41 „Am Grachtweg Nord“ in der Gemeinde Inden gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Der Bebauungsplan kann ab sofort von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Inden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Bosch 02465/3941, [pbosch@inden.de](mailto:pbosch@inden.de)

Die Planunterlagen stehen ab sofort auf der auf der Homepage der Gemeinde Inden zum Download bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 41 „Am Grachtweg Nord“ der Gemeinde Inden nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Inden, den 06. September 2024

Der Bürgermeister

  
Stefan Pfenning

Hinweise:

Die von Ihnen zur Verfügung gestellten personengebundenen Daten werden erhoben und dauerhaft gespeichert.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) sowie den §§ 44 und 215 BauGB wird für den Satzungsbeschluss auf folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nach § 44 Abs. 3 und 4 kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB Abs. 1:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.